



AMTSBLATT

der Marktgemeinde

EITERFELD

Jahrgang 47

Freitag, den 16. Juni 2017

Nummer 24

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld Bebauungsplan Nr. 2 „Im Leibolzgraben“ - 5. Änderung, Ortsteil Eiterfeld

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m.

§ 13a BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
sowie der Aufhebung des am 23.01.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
gefassten Aufstellungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Leibolzgraben“, OT Eiterfeld

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 16.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Aufhebung des am 23.01.2014 bereits gefassten Aufstellungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Leibolzgraben“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Aufhebung des am 23.01.2014 gefassten Aufstellungsbeschlusses werden hiermit bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 11, die Flurstücke 1/12, 1/15 und 1/17 und entspricht der nachfolgenden Übersichtskarte. Als Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind im Zuge des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden kann. Die Öffentlichkeit kann sich während der unten genannten Frist in der Gemeindeverwaltung Eiterfeld über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sollen die im Plangebiet bestehenden und geplanten Einzelhandelsnutzungen einschließlich der zugehörigen Stellplätze und Freiflächen bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Dies erfordert die Anpassung der bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der rechtswirksamen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Leibolzgraben“ von 2002. Die im Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel bislang zulässigen Nutzungen werden dahingehend angepasst, dass im Plangebiet künftig ein Lebensmittelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.200 m² zuzüglich eines Blumenladens mit einer Verkaufsfläche von maximal 100 m² sowie ein Drogeriemarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² zulässig sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG liegen in der Zeit von

Montag, dem 26.06.2017 bis einschließlich Freitag, dem 28.07.2017

Im Bauamt der Gemeindeverwaltung Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Ebene 3, Zimmer 306, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie montags von 13.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten

Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

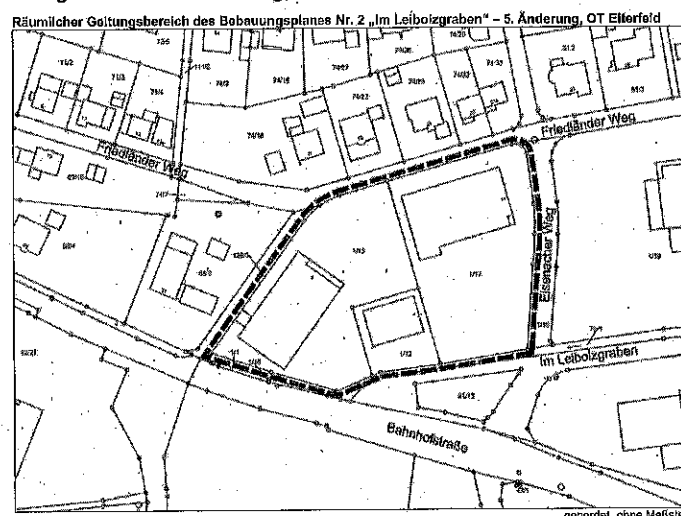
Eiterfeld, 16.06.2017

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Scheich

Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Leibolzgraben“ - 5. Änderung, OT Eiterfeld



genodet, ohne Maßstä

Sitzung des Ortsbeirates Leibolz Einladung

Hiermit lade ich zu einer Sitzung des Ortsbeirates Leibolz am **Montag, 19.06.2017 um 20.00 Uhr in den Gasthof Schön ein.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht/Aktuelles
3. Bestuhlung Generationentreff
4. Verschiedenes

Eine Erweiterung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

gez.
Gertrud Mertens
Ortsvorsteherin

Aus dem Rathaus wird berichtet

Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.30 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Im Interesse eines geordneten Verwaltungsablaufes bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, sich strikt an die festgesetzten Sprechzeiten zu halten!